

Bundessozialgericht

Az.: 10. RV. 523/73

Zugestellt am
23. April 1974

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgericht hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. März 1974 durch den
Vorsitzenden Richter S o n n e n b e r g und die
Richter P e t e r s e n und Dr. V o l k m a n n sowie
die ehrenamtlichen Richter V o l l n b e r g und
S t e f f e n
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 9. August 1973 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



-2-

G r ü n d e :I

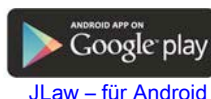
Der Kläger begehrt die Gewährung von Berufsschadensausgleich gemäß § 30 Abs. 3 und 4 Bundesversorgungsgesetz (BVG). Er bezieht Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zuletzt um 80 v.H. wegen Verlustes des linken Beines im Oberschenkel nach Granatsplitterverwundung und Verstärkung von Kreuzbeschwerden bei Veränderung der 5. Lendenbandscheibe und Linksbiegung der Lendenwirbelsäule. Nachdem der Kläger im März 1964 eine Erhöhung der Rente wegen einer Verschlimmerung der Leiden u.a. auch wegen vermehrten Beschwerden beim Sitzen beantragt hatte, beehrte er am 24. Juli 1964 die Gewährung von Berufsschadensausgleich. Das Versorgungsamt (VersorgA) ermittelte die Schulbildung des Klägers, seine Ausbildung als Facharbeiter, Werkzeugmacher, und erfuhr vom Landratsamt sowie von der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, daß der Kläger einerseits zu Rücksprachen über berufsfördernde Maßnahmen nicht erschienen, andererseits seit 1953 nicht zu einer geeigneten Umschulung zu bewegen gewesen sei. Durch Bescheid vom 13. Juni 1966 lehnte das VersorgA den Antrag auf Gewährung von Berufsschadensausgleich ab, weil ein besonderes berufliches Betroffensein i.S. von § 30 Abs. 2 BVG nicht vorliege. Dem Kläger seien arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen durchaus zuzumuten. Da er sie unbegründet ablehne, seien auch die Voraussetzungen für die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs nicht gegeben. Der Widerspruch blieb aus im wesentlichen gleichen Gründen erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 17. März 1967).

Mit der Klage hat der Kläger u.a. - wie vorher bereits im Widerspruchsverfahren - auf seinen Antrag vom 31. März 1964 auf Erhöhung der Rente wegen vermehrten Beschwerden hin-

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

gewiesen. Durch Urteil vom 19. August 1970 hat das Sozialgericht (SG) die Klage als unbegründet abgewiesen, weil mögliche und zumutbare Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung aus vom Kläger zu vertretenden Gründen erfolglos geblieben seien, insbesondere habe er auch nicht auf der 1947 erfolgreich begonnenen kaufmännischen Umschulungsmaßnahme weiter aufgebaut, wie dies für einen jungen Mann im Alter von damals 25 Jahren als selbstverständlich hätte erwartet werden können und müssen.

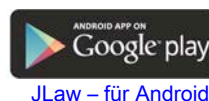
Der Kläger hat Berufung eingelegt und auf den Zusammenhang dieser Sache mit dem Rechtsstreit über die Erhöhung seiner Versorgungsbezüge hingewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat Beweis erhoben durch Einholung einer Auskunft vom Arbeitsamt. Der Kläger hat noch die Einholung eines medizinischen Gutachtens nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Dr. R. in Brackwede beantragt und ausgeführt, daß für Beschädigte mit einer MdE um 80 v.H. arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 BVG nicht mehr in Frage kämen. Durch Urteil vom 9. August 1973 hat das LSG die Berufung gegen die Entscheidung des SG zurückgewiesen. Nach § 30 Abs. 7 BVG i.d.F. des Dritten Anpassungs-Gesetzes (vorher § 30 Abs. 6 BVG) werde u.a. ein Berufsschadensausgleich nur dann gewährt, wenn mögliche und zumutbare arbeitsfördernde Maßnahmen nach § 26 BVG aus vom Beschädigten nicht zu vertretenden Gründen erfolglos geblieben seien. Als mögliche und zumutbare arbeitsfördernde Maßnahme nach § 26 BVG sei insbesondere die Umschulung des Klägers zu einem Büroberuf (technischer Kaufmann, Buchhalter oder Verwaltungsangestellter) in Betracht gekommen. Hierzu besitze er die erforderlichen geistigen Fähigkeiten. Seit 1953 habe sich die Fürsorgestelle vergebens darum bemüht, den Kläger zu einer geeigneten Umschulung zu bewegen. Den Aufforderungen der Fürsorgestelle, er möge dort wegen seiner beruflichen Angelegenheiten zu einer Rücksprache erscheinen, sei er nicht nachgekommen. Die Auffassung des Klägers, wegen seiner MdE um 80 v.H. brauche er sich berufs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

fördernden Maßnahmen i.S. des § 26 BVG nicht zu unterziehen, sei nicht zutreffend. Sein dahingehender Hinweis deute auf § 32 BVG hin, welcher von der Gewährung der Ausgleichsrente handele, also eine andere Materie betreffe. Nach dem Willen des Gesetzgebers solle der Berufsschadensausgleich nur dann zum Zuge kommen, wenn arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen i.S. des § 26 BVG aus vom Beschädigten nicht zu vertretenden Gründen erfolglos geblieben seien, was unabhängig von der MdE, z.B. auch um 80 v.H. gelte. Der Kläger habe die Durchführung arbeits- und berufsfördernder Maßnahmen schon seit 1953 und damit zu einem Zeitpunkt abgelehnt, in welchem ihm nach dem damals noch maßgeblichen Umanerkennungsbescheid Versorgungsbezüge lediglich nach einer MdE um 70 v.H. zustanden. Selbst wenn Maßnahmen der genannten Art heute nicht mehr zumutbar oder nicht mehr erfolgversprechend sein sollten, hätte der Kläger aufgrund seiner ungerechtfertigten beharrlichen Ablehnung in der Vergangenheit die daraus entspringenden, folglich nicht schädigungsbedingten beruflichen und wirtschaftlichen Nachteile weiterhin selbst zu vertreten. Einer medizinischen Beweiserhebung habe es aus diesen die Entscheidung tragenden Gründen nicht bedurft.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

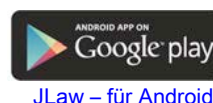
das Urteil des Landessozialgerichts
vom 9. August 1973 aufzuheben und die
Sache zur anderweitigen Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung der §§ 103, 106, 109, 128 und 144 Abs. 2 SGG und ist insbesondere der Ansicht, das LSG hätte ermitteln müssen, was der Kläger mit seinem auf § 109 SGG gestützten Antrag, ein Gutachten des Arztes Dr. Reinhardt zu erhalten, bezweckt

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



habe. Es habe eingehend geprüft werden müssen, ob dem Kläger für die Zeit nach dem 1. Januar 1964 - und allenfalls nach Auffassung des LSG auch davor, -aus medizinischen Gründen eine Umschulung habe zugemutet werden können.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Insbesondere habe das LSG nach seiner sachlich-rechtlichen Auffassung von einer medizinischen Aufklärung absehen und deshalb den auf § 109 SGG gestützten Antrag ablehnen dürfen.

II

Der Kläger hat die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Sein Rechtsmittel findet hier deshalb statt, weil er einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) gerügt hat und dieser auch vorliegt (BSG 1, S. 150).

Das Berufungsgericht hat seiner den Anspruch des Klägers auf einen Berufsschadensausgleich verneinenden Entscheidung die Vorschrift des § 30 Abs. 7 BVG zugrunde gelegt. Hiernach ist u.a. der Berufsschadensausgleich nur dann zu gewähren, wenn arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 BVG, welche möglich und zumutbar sind, aus vom Beschädigten nicht zu vertretenden Gründen erfolglos geblieben sind. Insoweit hat das LSG angenommen, als mögliche und zumutbare arbeitsfördernde Maßnahme sei insbesondere die Umschulung zu einem Büroberuf (tech. Kaufmann, Buchhalter oder Verwaltungsangestellter) in Betracht gekommen. Hinsichtlich der Zumutbarkeit hat das LSG lediglich

-6-

erörtert, daß der Kläger die hierzu erforderlichen geistigen Fähigkeiten besitze. Es hat aber nicht geprüft, ob die Umschulung dem Kläger auch in medizinischer Hinsicht zugemutet werden konnte. Der Kläger hat aber jedenfalls dem Sinne nach auch geltend gemacht, er sei aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere wegen der Schädigungsfolgen, nicht in der Lage gewesen, sich Umschulungsmaßnahmen zu unterziehen. Er hat sich zwar hauptsächlich darauf berufen, daß für ihn als einen Schwerbeschädigten mit einer MdE um 80 v.H. arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen überhaupt nicht mehr in Betracht gekommen seien; er hat aber auch erkennen lassen, daß er die Umschulung und die Tätigkeit im Umschulungsberuf wegen seines Gesundheitszustandes, insbesondere wegen seines Wirbelsäulenleidens und der damit zusammenhängenden Beschwerden, für unzumutbar gehalten habe.

Für die Frage, ob im Sinne des Leistungsausschließungsgrundes des § 30 Abs. 7 BVG arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen zumutbar sind, kommt es nicht allein auf die geistige Eignung des Schwerbeschädigten zur Umschulung an, sondern auch darauf, ob er die körperliche Leistungsfähigkeit besitzt, sich den angesonnenen Maßnahmen zu unterziehen und eine regelmäßige Tätigkeit im Umschulungsberuf auszuüben. Jedenfalls insoweit ist den Ausführungen des LSG keine hiervon abweichende sachlich-rechtliche Auffassung zu entnehmen. Insoweit erschien aber sehr wohl als Voraussetzung für die Anwendung des § 30 Abs. 7 BVG eine medizinische Beweiserhebung als geboten. Das LSG hätte sich bereits nach § 103 SGG gedrängt fühlen müssen, der Frage der körperlichen Leistungsfähigkeit zur Umschulung nachzugehen und unter Heranziehung und Auswertung medizinischer Unterlagen die notwendigen Feststellungen hierüber zu treffen. Es ist nicht ersichtlich, auf Grund welcher durch medizinische Unterlagen belegter Tatsachen das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-7-

LSG die Behauptung des Klägers, er sei wegen seiner krankhaften medizinischen Befunde nicht in der Lage gewesen, sich umschulen zu lassen, als widerlegt angesehen hat.

Der Antrag des Klägers vom 1. August 1973 auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG durch Dr. R. [REDACTED] war also nicht neben der Sache, sondern hielt sich innerhalb der Grenzen des Sachverhalts, der von Amts wegen zur Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen eines Leistungsausschließungsgrundes im Sinne des § 30 Abs. 7 BVG aufzuklären war. Infolgedessen hätte das Berufungsgericht auf diesen Antrag hin tätig werden müssen. Es trifft zwar zu, daß der Kläger ausdrücklich kein Beweisthema bezeichnet hat, zu welchem sich der Sachverständige Dr. R. [REDACTED] hätte äußern sollen. Dies aber nimmt seinem Antrag nicht den Charakter der besonderen Befugnis, welche § 109 SGG dem Beschädigten im Rahmen der Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen einräumt. Der bestimmte Arzt war bezeichnet; die Frage, zu welcher er sich äußern sollte, konnte an sich nur die medizinische Zumutbarkeit der Umschulung sein. Der Antrag des Klägers ist dahin zu deuten, daß er Beweis antreten sollte für seine Behauptung, er sei aus gesundheitlichen Gründen, d.h. wegen seiner krankhaften Befunde nicht in der Lage gewesen, sich umschulen zu lassen. Hierauf wiesen die mehrfachen Angaben des Klägers über seine Rückenbeschwerden und seine Schmerzen im Rücken hin. Sie sind auch durch die Gutachten der Ärzte Dres. D. [REDACTED], N. [REDACTED] und W. [REDACTED] für die Zeit nach 1964 – also nach Stellung des Antrags auf Gewährung von Berufsschadensausgleich – aktenkundig. Auf jeden Fall hätte das LSG, wenn es den auf § 109 SGG gestützten Antrag für unklar gehalten hat, weil kein Beweisthema angegeben war, den Kläger gemäß § 106 Abs. 1 SGG zu einer Ergänzung seines Antrags hinsichtlich des Beweisthemas, zu welchem der Arzt sich hätte äußern sollen, auffordern und auf einen sachdienlichen Antrag hinwirken müssen. Jedenfalls hierzu hätte sich das LSG durch das Schreiben des Klägers vom 1. August 1973, in dem ausdrück-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

lich auf die Vorschrift des § 109 SGG hingewiesen und ein bestimmter Arzt bezeichnet worden ist, veranlaßt sehen müssen.

Demgemäß liegt der gerügte Mangel einer Verletzung des § 109 SGG i.V.m. § 106 SGG vor. Die angefochtene Entscheidung beruht auch auf diesem Mangel und kann nicht aufrechterhalten bleiben. Da es dem Senat verwehrt ist, selbst Feststellungen zu treffen, war die angefochtene Entscheidung - wie geschehen - aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Urteil vorbehalten, durch welches der Rechtsstreit abgeschlossen wird.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

